

Diese Zeitung erscheint
jede Woche Sonnabends.
Preis pro Quartal durch
die Post bezogen 50 Pf.
Eingetragen in die Post-
zeitungsliste Nr. 6482.

Anzeigenpreis:
Arbeitsvermittlungs- und
Zahlstellen-Anzeigen die
3 gespaltene Post-Zelle
5,00 Pf.
Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postcheckkonto: Nr. 358 15, Postcheckamt Hannover.

Verlag von A. Brey.

Druck von E. A. H. Meister & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prill, Hannover.

Redaktionsschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Hannover, Nikolaistr. 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß Nord 3002

Geschäfts Tagung des Verbandsbeirates.

Am 14. und 15. November 1922 tagte der vollzählig anwesende Verbandsbeirat im Gewerkschaftshause zu Hannover zum sechsten Male seit seinem Bestehen. Die Tagesordnung umfaßte folgende Punkte:

1. Bericht des Vorstandes.
2. Die Wirkung der Beitragserhöhung auf die Finanzen des Verbandes; Befestigung der entstandenen Lücken.
3. Unsere Lohnbewegungen; der Beschluß des ADGB über Unterstützungen bei wilden Streiks und unser Streikreglement.
4. Beteiligung des Verbandes an Gewerkschaftsbank, Sozialen Baubetrieben, Gemeindeanleihen usw.
5. Berufskrankheiten und Berufsunfälle.
6. Arbeitsgerichte — Arbeitsrecht.
7. Allgemeine Verbandsangelegenheiten.

Beim ersten Punkt beschäftigte sich der Kollege Brey mit der allgemeinen Wirtschaftslage. Ein Ausblick in die Zukunft ist kaum möglich. Unser finanzielles Elend ist vorwiegend eine Folge der Reparationen. Ob die Versuche auf Währungssteigerung, Kurzstabilisierung gelingen, wissen wir nicht. Jegendeine Entscheidung oder Forcierung in diesen Dingen ist den Gewerkschaften nicht gegeben. Gegen die Versuche auf Besserung bestehen starke Gegenströmungen von Interessenten aus bürgerlichen Kreisen, deren Geschrei „Produktionssteigerung“ nichts anderes heißt als Befestigung des Achtfundertages, d. h. die Profitmacherei soll erweitert werden. Das zeigt sich auch in dem Bestreben der Unternehmer auf Erhöhung der Lohnspanne zwischen Gelehrten und Ungelehrten, Verheiratenen und Ledigen, Wiedereinführung des Prämiensystems, Befestigung der Demobilisierungsvorordnung und so weiter. Unsere hinter uns liegenden Lohnbewegungen verließen absolut günstig, relativ brachten sie jedoch keinen Ausgleich für die Preissteigerungen. Der Beschäftigungsgrad verschlechtert sich zusehends. Wir müssen wirken für Arbeitsbeschaffung und Arbeitsstreckung. Einigkeit der Arbeiter ist höchstes Erfordernis in solchen Zeiten. Trotzdem haben die Kommunisten einen besonderen Betriebsratkongress einberufen, der gegenteilig wirken wird. Der Vorstand hat sich bezüglich der Teilnahme unserer Mitglieder an diesem Kongress auf den Boden des Bundesvorstandes gestellt und vor der Teilnahme gewarnt. Brey geht dann kurz auf unsere Finanzen ein und verweist insbesondere auf die gewaltig gestiegenen Ausgaben für den „Proletarier“. Diese bestitzen:

1918 für 52 Nummern 95 000 Mark,
1922 für 13 Nummern im 3. Quartal 10 Mill. Mark,
1922 für die ersten 5 Nummern (40—44) im 4. Quartal
10 1/4 Millionen Mark.

Es wird notwendig sein, den „Proletarier“ vierseitig und nur in bestimmten Fällen mehr als vierseitig erscheinen zu lassen.

Der Kassierer Kollege Rößler beschäftigt sich im Punkt 2 eingehend mit den Kassenverhältnissen, mit der Beitragsfrage, dem Entschließgeld, den Erziehungsbüchern und mit den vom Vorstand vorgelegten Anträgen auf einige Änderungen im Statut. Der Kollege Thiemig geht auf die Nachabsführung der 50 Prozent von den vor dem 1. Oktober über 4 Mark hinausgehenden Lokalbeiträgen an die Hauptkasse ein. Zu Punkt 3 referiert der Kollege Großmann. Er nimmt Stellung gegen den Soziallohn, zur Altersgrenze bei Festsetzung der Tariflöhne für Vollarbeiter und stellt die Formulierung einheitlicher Richtlinien für bestimmte prinzipielle Fragen in Aussicht, um im Tarifstreit größere Einheitlichkeit zu erreichen. Im weiteren tritt er für die Annahme der im „Proletarier“ Nr. 44 veröffentlichten „Regeln für die Führung von Lohnbewegungen und Unterstützungen“ ein. In dilatorischem Sinne wird Punkt 4 der Tagesordnung erledigt. Zu Punkt 5 spricht der Kollege Haupt. In der Haupthache führt er aus: Ein Schulbeispiel für die langen Wege der Sozialgesetzgebung ist die Erledigung der Forderung „Gleichstellung der Berufskrankheiten mit den Unfällen“. Unser Hauptinteresse konzentriert sich diesbezüglich auf die chemische Industrie, und hier wieder auf die Vergiftungsercheinungen infolge Einwickens auf den menschlichen Organismus durch Chlor, Kohlenstoff, Salzsäure, Chrom. Die Frankfurter Konferenz im Jahre 1909 hat den Vorstand beauftragt, im Sinne der von ihr aufgestellten Forderungen zu wirken. Das ist durch den Kollegen Brey des öfteren im Reichstage geschehen. Einige Tellerfolge sind zu verzeichnen. Gegenwärtig ist in der chemischen Industrie eine Enquete über

die Säurekrankheiten im Gange. Die Reichsregierung hat für eine Reihe von Berufskrankheiten Meldepflicht angeordnet. Die Ärzte sind damit einverstanden, glauben aber, daß eine Meldepflicht völlig einwandfrei nicht durchführbar sei, weil das klinische Bild der Einheitlichkeit ermangele. Es bedürfe noch weiterer Untersuchungen und Forschungen. Eine am 17. Juli 1922 tagende Sitzung chemischer Ärzte hat beschlossen, bestimmte Berufskrankheiten seien den Unfällen gleichzuzählen; sie haben aber auch ausgesprochen, daß diese Tatsache nicht immer einwandfrei festzustellen sei. Zunächst sollen in Frage kommen: Blasentumore, Phosphornekrose, Chromgeschwüre, Bleierkrankheiten (Lähmungen, Gehirnerkrankungen). In der Diskussion wird unter Hinweis auf § 7 des Reichsarbeitsvertrages für die Chemie bestont, unser Streben dürfe sich weniger auf Zuschläge für Arbeiten gefährlicher und gesundheitsschädlicher Art erstrecken, als vielmehr auf wirklichen Schutz der Arbeiterschaft.

Das Referat zu Punkt 6 erstattete der Kollege Schmidt. Er verweist auf den verdächtigen Eifer, womit bestimmte Gesellschaftsschichten auf die Angliederung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte an die Amts- und Landgerichte hinarbeiten. Durch die Angliederung würde das Vertrauen in diese erstgenannten Gerichte erschüttert. Der Gang der Rechtsprechung würde schwerfällig, außerdem herische ja bei den Landgerichten Anwaltszwang. Die Arbeitsgerichte müssen ausgebaut werden zu Arbeitsbehörden. Soweit sich die Ausführungen des Kollegen Schmidt auf die heutige Rechtsprechung und die Rechtsanschaffung bezüglich des Arbeiterschutzes, insbesondere auf den Achtfunderttag, beziehen, finden unsere Mitglieder das Wesentliche im Artikel III „Gegen den Achtfunderttag.“

Nachfolgend die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gesetzten Beschlüsse: Zu Punkt 1 und 2:

Der Verbandsbeirat beschließt, zum Bau des Bundeshauses in Berlin einen Anteil von 3 000 000 Mark zu übernehmen. Desgleichen wird der Erhöhung unseres Stammeiles beim Verband Sozialer Bauarbeiter zugestimmt.

Die Haltung des Vorstandes zum Kommunistischen Reichsbetriebsrat wird mit allen gegen die Stimmen der Kollegen Kimmich, Schwaninges und Sydow gutgeheissen.

Der „Proletarier“ soll in der Regel vierseitig erscheinen. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

Alle Zahlstellen, die vor dem 1. Oktober 1922 einen über 4 Mk. hinausgehenden Lokalbeitrag erhoben haben, sind verpflichtet, von dem über 4 Mk. hinausgehenden Betrag 50 Prozent der Hauptkasse zu zuführen.

Zu § 4 des Verbandsstatuts wird beschlossen: Vom 1. Januar 1923 an wird ein Eintrittsgeld von 50 Mk. erhoben. Bei veränderten Verhältnissen kann der Vorstand die Höhe des Eintrittsgeldes vierteljährlich erneut festsetzen. (Die sonstigen Bestimmungen des Statuts von 1920 und des Nachtrags bleiben bestehen.)

S 7 Abs. 1. Bei Verlust des Mitgliedsbuches ist vom Hauptvorstande gegen Entrichtung von 100 Mk. nebst Porto ein neues Buch auszustellen usw.

An die Stelle des leeren Satzes im § 9 Abs. 4 tritt mit der 49. Beitragswoche folgende Bestimmung ein: Bei einem Übergang in eine höhere Beitragsklasse treten die in der betreffenden Klasse in Betracht kommenden Unterstützungsätze erst nach einer Barzeit von 4 Wochen in Kraft. Beim Übergang aus einer höheren in eine niedrigere Beitragsklasse gelten die Unterstützungsätze der niedrigeren Beitragsklasse vom Tage des Übergangs an.

S 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Während nachgewiesener Arbeitslosigkeit sowie bei arbeitsunfähigen Kranken ruht die Beitragspflicht für 13 Wochen, wenn in dieser Zeit Erwerbslosenunterstützung nicht bezogen wird; in besonderen Fällen kann Beitragsbefreiung auf Antrag eines Mitgliedes durch den Hauptvorstand für 26 Wochen gewährt werden, wenn das Mitglied nicht für die Erwerbslosenunterstützung bezugsberechtigt ist.

S 25 Abs. 2 letzter Satz lautet jetzt: Zu diesem Zweck wird der Gaubeirat nach Bedarf zusammenberufen. Grundsätzlich soll vierseitig eine Sitzung stattfinden. Liegen jedoch zwingende Gründe zur Abhaltung einer Sitzung nicht vor, so kann durch Einholung schriftlicher Zustimmung der Gaubeitreibungsmittel der Ausschluß der Sitzung beschlossen werden.

Zu Punkt 3 beschließt der Vorstand: Die im Antrag des Leipziger Gewerkschaftskongresses vom Bundesvorstand herausgegebenen „Regeln für die Führung von Lohnbewegungen und Unterstützung von Streiks in gemischten Betrieben“ mit den Bestimmungen über Streiks in

lebensnotwendigen Betrieben werden für den Fabrikarbeiterverband als bindend anerkannt.

Unter Punkt 4 wird beschlossen, der Volksfürsorge leihweise 2 Millionen Mark zur Verfügung zu stellen.

Zu Punkt 5 stimmt der Beirat folgender Entschließung zu:

Der Beirat des Fabrikarbeiterverbandes hat in der Sitzung am 15. November 1922 Kenntnis genommen, daß der vom Fabrikarbeiterverband wiederholt gefallene Antrag, die Berufskrankheiten als entschädigungspflichtig im Sinne der Berufsunfälle zu behandeln, greifbare Resultate noch nicht gezeigt hat. Es wird anerkannt, daß der § 547 der Reichsversicherungsordnung die Möglichkeit der Entschädigung von Berufskrankheiten erlaubt und daß die Verordnung der Volksbeauftragten vom 9. Dezember 1918 einen weiteren Schritt auf diesem Gebiete darstellt. Befriedigend können diese Bestimmungen ebenso wenig wie die bereits verordnete und noch weiter in Aussicht genommene gesetzliche Meldepflicht der Berufskrankheiten.

Einen weiteren Schritt in dieser Richtung stellt der Beschluß der Fachärzte der chemischen Industrie vom 17. Juli 1922 dar. Die Vermehrung und geistige Sanktionierung dieses Beschlusses würde aber auch noch keine endgültige Lösung bringen, weil der Kreis der als entschädigungspflichtig vorgeschlagenen Berufskrankheiten zu eng gezogen ist.

Der Beirat beantragt deshalb den Hauptvorstand des Fabrikarbeiterverbandes sich unablässig in dieser Richtung weiter zu bemühen, um endlich den berechtigten Forderungen der in der Industrie geschädigten Arbeiter in bezug auf Entschädigung der Berufskrankheiten gerecht zu werden.

Außerdem wird der Hauptvorstand beauftragt, die Zugabe von Versicherten als gleichberechtigte Vertreter in den Vorständen der Betriebsgenossenschaften zu betreiben.

Zu Punkt 6 angenommene Entschließung bezüglich des Arbeitstreches und der Arbeitsgerichte lautet:

Der Beirat des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands hat, obwohl der Verbandstag in Frankfurt a. Main und der Gewerkschaftskongress in Leipzig in dem zukünftigen Arbeitsrecht und den Arbeitsgerichten Stellung nahm, sich wiederum mit diesen Fragen beschäftigt.

Er ist der Ansicht, daß wenn auch der vom Reichsarbeitersminister vorgelegte Referentenentwurf, der die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte an die Amtsgerichte angliedern wollte, infolge des energischen Eingreifens der Gewerkschaftsvertreter und eifriger Sozialpolitiker fallen gelassen wurde, damit das Ziel, die Arbeitsgerichte als selbständige Sondergerichte einzurichten, noch nicht erreicht ist.

Anwaltsvertreterfrage, Juristentag und sonstige Gruppen versuchen, ihre Standesinteressen zur Anerkennung zu bringen. Es besteht deshalb die Gesicht, daß in der Republik das geschieht wird, was seit 1890 der Obrigkeitstaat der schaffenden Bevölkerung zugestanden.

In Abrede der Tatsache, daß auch die Vorarbeiter zu dem durch den Artikel 157 der Reichsverfassung garantierten einheitlichen Arbeitsrecht langsam vorwärtsstreichen und die Bildung von Arbeitsbehörden unter den inneren Widerständen im Reichsarbeitersministerium zu scheitern droht, verpflichtet der Beirat alle Funktionäre und Verbandsmitglieder, diese Forderungen nachdrücklich zu vertreten. In den Mitglieder-Versammlungen müssen diese Fragen behandelt werden, um der Öffentlichkeit und der Regierung zu zeigen, daß die Arbeiter nicht gewillt sind, sich ihre ihnen zustehenden Rechte schmäler zu lassen.

Zum gleichen Tagesordnungspunkt stimmt der Beirat folgender Entschließung bezüglich des Achtfundertages zu:

Der Beirat des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands hat auf Grund der verschiedenen Berichte feststellen müssen, daß das Schlagwort „Produktionssteigerung“ in einzelnen Industrien schon zu rein privatwirtschaftlichen Interessen praktisch beträgt. In den offiziellsozialistischen Bezirken, vor allem in den Siegeln, ist der Achtfunderttag ohne zwingende Not durchbrochen worden. Das Reichsarbeitersministerium hat dem Hauptvorstand aus einer Beschwerde erklär, daß die Produktionssteigerung im öffentlichen Interesse erforderlich sei. Auf den Einwand, daß die Verlängerung der Arbeitszeit ohne Zustimmung der Arbeiter erfolgt, heißt es:

„Im übrigen sind die Ausnahmeverbilligungen, soweit es möglich war, erst nach vorheriger Fühlungsnahme mit den beteiligten Arbeitnehmern oder deren Organisationen erlassen worden, obgleich nach der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewöhnlicher Arbeiter vom 2. November und 17. Dezember 1918 ein gleichzeitiger Zuspruch zur Abhöhung der Arbeitnehmer oder ihrer Vertretungen vor Erteilung der Genehmigungen nicht besteht...“

Angesichts dieser eigenartigen Gesetzesauslegung ist zu erkennen, daß das Reichsarbeitersministerium die Rechte der Arbeiter gefährdet.

Der Beirat beantragt deshalb den Hauptvorstand, mit aller Energie dahin zu wirken, daß der Achtfunderttag durch Ausnahmeerlaubnis nicht umgangen wird. Eingedenk der stärkeren Kämpfe um die Arbeitszeitverkürzung werden die Mitglieder aufgefordert, die Verbandsleitung in ihrem Bestreben um die Aufrechterhaltung des Achtfundertages tatsächlich zu unterstützen.“

Unter Punkt 7 wurden nach eingehender Darlegung des Kollegen Thiemig über die Notwendigkeit der Erhöhung der Beitrags- und Unterstützungssätze in der „U n f a l l - u n d U n t e r s t ü n g s k a s s e“ die entsprechenden zeitgemäßen Sanktionsänderungen beschlossen.

Bezüglich der Erwerbslosenfürsorge fügt er folgende Bemerkung hinzu:

Der Hauptvorstand wird beauftragt, sofort beim Reichsarbeitersministerium Antrag auf zulässige Erhöhung zu stellen. Ebenso zu beantragen, den § 9 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung über Erwerbslosenfürsorge dergestalt zu ändern, daß an Stelle der Zahl „50“ vom Hundert „50 1/4“ gesetzt wird.

Hiermit ist die Tagesordnung der 6. Beiratssitzung eröffnet.

Gegen den Achtfunderttag.

III.

Die rechtliche Grundlage des Achtfundentages ist im "Proletarier" schon mehrfach behandelt. In der Nr. 41 haben wir festgestellt, daß die widersprechenden Urteile Vermüllung entrichten. Diese Vermüllung, Unklarheit und Unsicherheit wird durch die verschiedenen behördlichen Instanzen vermehrt und durch die Gegner-Schaft der Unternehmer gefördert. Die hier aufgestellten Behauptungen wollen wir mit einigen Belegen aus der Praxis beweisen.

Um eine Nachprüfung zu ermöglichen, wollen wir, soweit dies nötwendig ist, den Wortlaut der Verordnungen abdrucken. Wir legen dabei besonderes Gewicht auf das Recht der Mitwirkung durch die Arbeiter.

Anordnung über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter.

Vom 23. November 1918. (RGBl. S. 1334)

2. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen darf die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten. Wenn in Abweichung hiervon durch Vereinbarung eine Verkürzung der Arbeitszeit an Vorbehenden der Sonn- und Festtage herbeigeführt wird, kann der Ausfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werkstage verteilt werden.

3. In Betrieben, deren Raum eine Unterbrechung nicht gestattet, oder deren unbeschränkte Einreihung am öffentlichen Interesse nötig ist, kann eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Regelung durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten, bei bergbaulichen Betrieben durch den Bergrevierbeamten widerstuflich genehmigt werden, wenn die erforderliche Zahl gesetzter Arbeitszeit nicht zur Verfügung steht. Hierzu sind ein Antrag des Arbeitgebers und, soweit nicht Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden getroffen sind, die Zustimmungserklärung des Arbeiterschaftsrates oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Arbeiterschaft des Betriebes notwendig.

4. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwidertretet.

Wer der Fälscher zur Zeit der Begehung der Straftat bereits wegen Zuwidertretung nach Absatz 1 bestraft ist, trifft, falls die Straftat vorzeitig begangen wurde, Geldstrafe von einhundert bis dreitausend Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten ein.

Versch. Der Minister für Handel und Gewerbe. III. 5725.

Berlin, den 14. Juni 1921.

In den Herrn Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten

In Berlin.

Zustimmung von Überarbeit gewerblicher Arbeiter.

(RGBl. S. 144)

Mehrere hervorgehobene Zweifel hinsichtlich der Handhabung von § 77 Abs. 1 und Abs. 3 der Anordnung über die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter vom 23. November 1918/17. Dezember 1918 (RGBl. S. 1334/1335) veranlassen mich, das folgende hinzuzutun:

Eine weitere rechtliche Verhinderung ist das Einverständnis der Gewerbeaufsicht des Betriebes, sei es in Form von Bescheinigung, welche jährliche Ausschüsse, sei es in Form einer Zustimmung der Betriebsvertretung oder, wo eine solche nicht besteht, der Arbeiterschaft des Betriebes.

Bescheinigungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Ausschüsse sind in der Auskunft vom 23. November 1918 nicht gefordert. Somit ist es um Betriebe handelt, für die § 78 des Betriebsverfahrgesetzes vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147) gilt, d. h. dass Ausschüsse nur dann eingerichtet werden, wenn die Betriebsvertretung gemäß § 79 Absatz 2 a. O. an der ja geschwungenden Regelung mitgewirkt hat.

Letzter dieser kurzen Rechtslage nutzte eine Firma folgenden Aufschluß:

Dieses Werk steht im Einvernehmen mit dem Fabrikarbeiter-Verein.

Es werden hier nur Arbeiter beschäftigt, welche dieses Werk als beruflich eingeschätzt. Es ist nicht nötig, daß dieselben den Gewerbeaufsichtsbeamten angehören.

Für den Arbeitsschutz ist die bestehende Arbeitserbringung ausreichend.

Da es sich nur um Gewerbeaufsicht handelt, ist je nach Bedarf eine Arbeitszeit von 8, 9 oder 10 Stunden erforderlich. Es können deshalb nur solche Arbeiter beschäftigt werden, welche diese Zeit ertragen wollen.

Dieses Werk gehört zur 4. Ordnung.

Schluß der vorliegenden Frage und Rücksichtnahme, e. B. Hamburg.

Hamburger Zeitung, S. 2. 1. S. 2. H. 2. Seite bei Tagesblätter.

Weil das Vorgehen der Firma den gesetzlichen Bestimmungen widerspricht und die Arbeiter nicht in entsprechender Weise befragt wurden, stellte der Hauptvorstand Streitumfrage. Auf welchem Erfolg beweist die Antwort:

Der Oberstaatsanwalt Berlin, den 2. September 1922.
2 J. 221/22

Auf die Anfrage vom 3. August 1922 gegen den verantwortlichen Direktor der Hamburger Eisenwerke gegen Vorgesetzten gegen die Verordnung vom 23. November und 17. Dezember 1918:

Nach der amtlichen Auskunft des Gewerbeaufsichtsamtes zum 1. Juli 1922 die Genehmigung erstattet, während der entsprechenden Ausschüsse länger als acht Stunden zu arbeiten, da es bei dem erforderlichen Bedarf der Wohnung im entsprechenden öffentlichen Interesse liegt, die Erstellung der Eisenwaren möglich zu verhindern.

Bei einer späteren Handlung kann dieser keine Rechte sein. Ich bitte auf jedenfalls das Urteil zu erneut.

I. A.: gez. Bahr.

Auf Grund einer Nachfrage des Regierungspräsidenten, ob den gleichfalls eine Beschwerde gerichtet wurde, ist der niedrige Sachverhalt erläutert:

Der Regierungspräsident. Cöln, den 10. August 1922.
I. B. 221

Die Untersuchung der mit Herrn Scheller vom 17. 8. 1922 überbrachten Beschwerde des Betriebsrates der Hünfelder Tonwerke über Herrn Gewerbeaufsichtsamt für Eisen hat ergeben, daß der Beamte in keiner Richtung seine Bemerkung widerstreiten hat.

Der Sachverhalt ist folgender:

Es ist Hünfelder Tonwerke, S. m. 2. S. 1. 2003 dieses Jahres die Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden regelmäßigen Arbeitszeit bis zu 10 Stunden bei dem Gewerbeaufsichtsamt, forderte er sie auf, zunächst zu dem Antrage eine schriftliche Zustimmungserklärung des Betriebsrates einzurichten. Sie wurde ihm dann

Mitte April mit, daß sie ihren Antrag nach der bald zum Abschluß kommenden Wahl des Betriebsrates erneut wiederholen würde. Letzteres geschah nicht. Als der Gewerbeaufsichtsamt dann am 12. v. M. eine Besichtigung gewerblicher Anlagen, u. a. der Zündholzfabrik von Leyden u. Sohn, Düsseldorf, vornahm, erklärte ihm auf Anfrage Herr von Leyden, der Hauptmeister der Hünfelder Tonwerke, daß dort selbst seit etwa 14 Tagen die tägliche Arbeitszeit auf 9 Stunden verlängert sei, daß jedoch der Betriebsrat sich weigerte, einem vorbereiteten Antrage auf behördliche Genehmigung der Überstände seine schriftliche Zustimmung zu geben, von Leyden bat ihn, mit ihm zur Ziegelei zu führen, um den Betriebsrat zu veranlassen, daß er ihm bei der Erweiterung der vorgeschriebenen Genehmigung zu der Übersteigerung des Achtfundentages die erforderliche Unterschrift nicht vornehme. Der Gewerbeaufsichtsamt erklärte dann bei der vorgenommenen Rücksprache den Mitgliedern des Betriebsrates, den Ziegelerarbeitern Anschmeren und Marquardt, daß sie ihre Pflicht dem Betriebe gegenüber verkennen würden, wenn sie ihm die Erweiterung der behördlichen Genehmigung zu der bereits eingeführten neunstündigen Arbeitszeit, mit der die Arbeiterschaft auch doch tatsächlich einverstanden sei, unnothig erschweren. Der Betriebsrat blieb indes bei seiner Weigerung, die Zustimmung zu der Einführung der neunstündigen Arbeitszeit schriftlich zu erteilen; infolgedessen erklärte er ihm schließlich, daß er in diesem Falle, wo er sich persönlich von dem tatsächlichen Einverständnis der Arbeiterschaft mit der neunstündigen täglichen Arbeitszeit überzeugt hätte, auch ohne seine Unterschrift dem Antrage der Firma auf Genehmigung dieser längeren Arbeitszeit stattgeben könnte. Eine schriftliche Zustimmungserklärung des Betriebsrates zu einer für später etwa in Aussicht genommenen zehnstündigen täglichen Arbeitszeit kam für den Gewerbeaufsichtsamt bei dem großen Bedarf an Ziegeln, namentlich für den Bau von Wohnungen, ohne Zweifel im öffentlichen Interesse notwendig war. Die Einführung eines mehrstündigen Betriebes könnte aus technischen Gründen nicht in Frage kommen. Abgesehen davon waren Erwerbslose nicht in solcher Zahl vorhanden, daß durch ihre Einstellung die Überarbeit hätte entbehrlich gemacht werden könnte. Der Bedarf an Ziegeln, ebenso der Mangel an Erwerbslosen hat auch während des ganzen Sommers bestanden.

Die Behauptung des Betriebsrates, daß er der Firma den guten Ruf gegeben, nächstes Jahr bereits vor Beginn der Kampagne die Ausnahmegenehmigung nachzufordnen, trifft nicht zu; wohl hat Herr von Leyden selbst dies für die Zukunft in Aussicht gestellt. Da seine Ansicht angehoben der erwähnten Weigerung des Betriebsrates begreiflich war, nahm der Gewerbeaufsichtsamt keine Maßnahmen, sie in Gegenwart der Betriebsratsmitglieder zu bestrafen, machte ihn jedoch nach Schluß der Rücksprache daran aufmerksam, daß eine Elektruisierung zur Übersteigerung des gesetzlichen Achtfundentages ohne Zustimmung der befürworteten Arbeiterschaft nicht durch ihn, sondern nur durch den Regierungspräsidenten möglich sei. Daß der Gewerbeaufsichtsamt nicht den Standpunkt einnahm, den Betriebsrat kaltzusussen, dürfte schon die von ihm bei Beginn der Kampagne erfolgte, oben bereits erwähnte Rückweisung des vor der Firma ohne Mitwirkung des Betriebsrates eingereichten Antrages auf Anfang von Überarbeit beweisen.... I. B.: gez. von Karschhausen.

Obwohl aus dieser amtlichen Feststellung ersichtlich ist, daß 14 Tage vor Erteilung der Zustimmung länger als acht Stunden gearbeitet wurde, und daß später trotz der genehmigten neun Stunden zehn Stunden gearbeitet wurde, fand es die Staatsanwaltschaft nicht für notwendig, einzuschreiten. Und dies "Von Rechts wegen".

Der Regierungspräsident in Gumbinnen gab an den Landziegeleiverband Ostpreußen, E. V., nachfolgende Anordnung heraus, ohne daß die Arbeiter befragt wurden:

„An den Landziegeleiverband Ostpreußen, e. V.
Der Regierungspräsident. Gumbinnen, den 21. April 1922.
I. W. 704.

Anordnung.

Auf Grund der Rückeruf VII Absatz 3 der Anordnung über die Regierung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (RGBl. S. 1334) und 17. Dezember 1918 (RGBl. S. 1333) bestimme ich nach Anhörung der Gewerbeaufsichtsämter im öffentlichen Interesse widerruflich folgendes:

1. In Ziegeleibetrieben darf die regelmäßige Arbeitszeit in der Zeit vom 1. Tage dieser Genehmigung bis zum 15. September 1922 bis auf 10 Stunden, in der Zeit vom 16. September bis 15. Oktober 1922 auf neun Stunden täglich ausgedehnt werden.
2. Die Arbeitszeit des Brenners bleibt 8 Stunden.
3. Die Schaffungen der §§ 137 Absatz 2 und 139 Absatz 2 der RGBl. über die Arbeitszeit der weiblichen und jugendlichen Arbeiter bleiben ebenfalls unberührt.
4. Arbeiten, die für die regelmäßige Wiederansiedlung des sozialen Betriebes erforderlich sind, können außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit vorgenommen werden.
5. Ein Abdruck dieser Genehmigung ist in den Betriebsräumen anzuhängen.

Gumbinnen, den 21. April 1922.

Der Regierungspräsident
als Demobilisierungskommissar.

Der Hauptvorstand rückte nach Kenntnis dieser Vorgänge folgende Beschwerde an das Reichsarbeitsministerium:

Hannover, den 12. Juni 1922.

„An den Reichsarbeitsminister, Berlin.
Bef.: Übersteigerung des Achtfundentages.

Gebietstellen wird unter Umgebung aller Voraussetzungen das Achtfundentagsgesetz außer Kraft gesetzt. Es kann nicht davon gepflichtet werden, daß es an Siegeleien und an den erforderlichen Arbeitskräften mangelt. Im Gegenteil scheinen genugend Siegel vorhanden zu sein, denn es wird uns berichtet, daß der Marienwerder Regierungspräsident eine Anordnung erlassen hat, wonach die bei dem Bau in der Marienwerder Zuckfabrik beschäftigten Männer 10 Stunden zu arbeiten haben und im Weitestrang eine Strafe von 200 Mark festgesetzt wurde.

Wie ersehen den Reichsarbeitsminister, daß jüngst bestimmungen über die Arbeitszeit in den oben bezeichneten Gebietstellen mehr als bisher Beachtung finden.

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Sitz Hannover.

Der Hauptvorstand, gez.: R. Schmidt.

Darauf wurde nachfolgende bemerkenswerte Antwort an den Verbandsvorstand gesandt:

Der Reichsarbeitsminister.

III B Nr. 10329/22. Berlin NW 40, 25. Oktober 1922.
Befr.: Überarbeit in den Ostpreußischen Siegeleien.

Auf das Schreiben vom 12. Juli 1922 und im Anschluß an mein Schreiben vom 29. Juni 1922 — III B 6764/22.

Auf die Beschwerde hat der preußische Herr Minister für Handel und Gewerbe die beteiligten Regierungspräsidenten zum Bericht veranlaßt. Aus den mir nunmehr in Abschrift überhandten Berichten der Regierungspräsidenten ergibt sich übereinstimmend, daß eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit in den ostpreußischen Siegeleien bei dem großen Bedarf an Ziegeln, namentlich für den Bau von Wohnungen, ohne Zweifel im öffentlichen Interesse notwendig war. Die Einführung eines mehrstündigen Betriebes könnte aus technischen Gründen nicht in Frage kommen. Abgesehen davon waren Erwerbslose nicht in solcher Zahl vorhanden, daß durch ihre Einstellung die Überarbeit hätte entbehrlich gemacht werden könnte. Der Bedarf an Ziegeln, ebenso der Mangel an Erwerbslosen hat auch während des ganzen Sommers bestanden.

Im übrigen läßt die Ausnahmegenehmigung, soweit es möglich war, erst nach vorheriger Fühlungsnahme mit den befehligen Arbeitnehmern oder deren Organisationen ertheilt werden, obgleich nach der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 und 17. Dezember 1918 ein gesetzlicher Zwang zur Anhörung der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter vor Erteilung der Genehmigung nicht besteht.

Die in der Beschwerde besonders erwähnte Überarbeitbewilligung für die Marienburger Zuckfabrik ist, wie aus ihrem Wortlaut hervorgeht, im Einverständnis mit der Arbeiterversetzung ertheilt worden, weil die rechtzeitige Beendigung eines Umbaus der Zuckfabrik im Interesse der Volksnahrung dringend geboten war.

Was die in der Genehmigung enthaltene Strafandrohung betrifft, so beruht die Annahme der Beschwerde, die Androhung richte sich gegen Arbeitnehmer, welche die Leistung von Überarbeit verweigern, auf einem Irrtum.

In der Genehmigung ist lediglich auf die Strafbestimmungen der Anordnung vom 23. November 1918 hingewiesen, die sich nach einer Reichsgerichtsentscheidung vom 17. März 1921 nur gegen den Arbeitgeber, nicht auch gegen den Arbeitnehmer richtet.

Die Genehmigungen für die ostpreußischen Siegeleien sind hierauf keineswegs im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen ertheilt worden. Ich kann daher die Beschwerde vom 12. Juni 1922 nicht als berechtigt anerkennen.

J. A.: Im Entwurf gez. Klehmel.

Unwillkürlich greift man sich an den Kopf. Denn man sollte es nicht für möglich halten, daß ein Reichsministerium, welches zum Schutze der Arbeit geschaffen wurde, die gesetzlichen Verordnungen nicht kennt. Denn daß hier Willkür oder Unterdrückung eines Rechtsanspruches vorliegt, kann nicht angenommen werden. Das ginge ja über den berühmten bayerischen "Saustall". In dieser Frage hat selbst ein bayerisches Gericht eine Entscheidung gefällt, die die "Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht", Heft 4, 1921, im Auszug wiedergibt:

Strafbare Übersteigerung des Achtfundentages.
Anordnung vom 23. November/17. Dezember 1918.
(RGBl. S. 1334, 1436.)

Der Arbeitgeber ist selbst dann strafbar, wenn er die acht Stunden überschreitende Arbeit des Arbeitnehmers, zu der dieser sich freiwillig erhebt oder herbeiführt, in seinem gewerblichen Betrieb auch nur duldet. Es ist belanglos, daß die Arbeiten einerseits zu einem regelmäßig, fortwährenden Betrieb des ganzen Betriebes unbedingt notwendig waren, andererseits nur außerhalb des regelmäßigen Betriebes ausgeführt werden konnten, es sei denn, daß eine längere Beschäftigung des Arbeiters nach Nr. VII Abs. 1 und 3 der Anordnung von der zuständigen Stelle genehmigt war. Urteil des bayer. Oberlandesgerichts vom 4. Dezember 1920, abgedruckt in „J.W.“ S. 532 Nr. 1).

Wenn im Reichsarbeitsministerium ein derartiger Geist herrscht, ist es nicht verwunderlich, wenn nachgeordnete Instanzen in ähnlichem Sinne verfahren.

Auf eine Beschwerde antwortet das Gewerbeaufsichtsamt Luckenwalde, umfassend die Kreise Jüterbog-Luckenwalde und Zehlitz-Belzig:

I. A.: Nr. 697/22. Luckenwalde, den 8. Juni 1922.
An Ihr Schreiben vom 8. Juni 1922.

Nachdem der Herr Regierungspräsident den einzelnen Siegeleien beigelegt hat, jede für sich die Errichtung zu überarbeiten zu beantragen, erscheint es nicht zweckmäßig, schon jetzt ein Strafverfahren einzuleiten, da voraussichtlich auch dann die Errichtung erhalten wird.

I. B.: gez. Schölich.

An den Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Brandenburg (Havel).

Auf Grund dieses in der Verbandsbeitragszahlung vom Kollegen Schmidt in seinem Referat benutzten Materials hat der Verband eine Resolution angenommen, die auf der ersten Seite dieser Nummer zum Abdruck gebracht ist.

Sozialisierung des Bodens.

Von Heinrich Volkholz (München).

beistreite beginnt nicht nur die Demokratisierung, sondern auch die Sozialisierung des Wirtschaftslebens. Die Arbeitnehmer sehen ein, daß es gar nicht in erster Linie auf das Eigentum an den Produktionsmitteln ankommt, sondern auf ihre Beherrschung, auf die Bestimmung ihres Zweckes und der Art, wie dieser erreicht wird. Die Gewerkschaften und Betriebsräte haben vollen Einfluß gewonnen auf die Arbeitsbedingungen, die nicht mehr von einer Seite diktiert, sondern in Tarifverträgen und Arbeitsordnungen vereinbart werden müssen. Sie gewinnen auf dem gesetzlichen Wege der Betriebsräte und auf dem (bisher allerdings mit wenig Erfolg beschrittenen) Wege der Arbeitsgemeinschaften mit den Unternehmern Einfluß auf die Produktion, haben hier das Mittel, die privatkapitalistische Erwerbswirtschaft allmählich in eine soziale Versorgungswirtschaft überzuführen. Voraussetzung dazu ist, daß sie die Triebkräfte der Wirtschaft kennen lernen und daß sie nicht selbst vom Gruppenegoismus sich anstecken lassen, d. h. daß sie nicht mit den Arbeitgebern gemeinsame Sache zur Ausbeutung der Verbraucher machen.

Eine sehr wichtige Lehre hat die Zeit ihrer Herrschaft gebracht. Da die Sozialisten von dem Hauptwerk von Karl Marx nur den ersten Band kannten, nur dieser die Grundlage des Parteiprogramms bildete, so glaubten sie, der Proletariat werde nur durch den Unternehmer ausgebunckt — vermöge des Mehrwertes, d. h. des Umstandes, daß der Arbeiter länger arbeiten muß als zur Produktion des Wertes seines Lohnes erforderlich ist, daß der Arbeitgeber den darüber hinaus entstehenden Mehrwert in seine Tasche steckt. Deswegen gingen sie dem Mehrwert energisch zu Leibe, erzwangen Herabsetzung der Arbeitszeit und starke Erhöhung der Löhne. Aber der Mehrwert schwand nicht, der Kapitalismus schwand nicht; beide blühten stärker als je. Das hat manchen zum Nachdenken gebracht, und manchem ist die Bedeutung aufgegangen, die das Bodenmonopol für das Arbeitsverhältnis hat. Eine Wirkung davon ist, daß neben anderen Gewerkschaften auch der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund seinen Namen unter den bodenreformerischen Gesetzentwurf „über den erleichterten Erwerb und besseren Gebrauch des deutschen Bau- und Wirtschaftslandes“ gesetzt und Unterschriften dafür gesammelt hat.

Das ist die Auswirkung von praktischen Erfahrungen der Gewerkschaften, die C. D. Bert ist ein schon vor fast 30 Jahren dahin zusammenfasse: „Ungehemmter Fortbestand und Fortentwicklung der Bodenrente würde auf die Dauer die besten Vorteile illusorisch machen, welche Gewerkschaften, Genossenschaften usw. mit Bezug auf die Erhöhung der Lebenshaltung der Arbeiter auswirken können.“

Die Erkenntnis, daß alle grundlegende Wirtschaftsreform mit dem Boden als der Grundlage der Wirtschaft und Quelle der Naturschäfe wie Kräfte beginnen muß, dringt ja seit längerem immer stärker auch bei den sozialistischen Arbeitern durch. Einfach aus der Erfahrung der Arbeit heraus. Über bei dem außerordentlichen Ansehen, dessen der Name von Karl Marx sich bei ihnen erfreut, wird es vielen eine Verhügung sein, zu wissen, daß auch dieser theoretische Vater der heutigen Arbeiterbewegung keinen Zweifel über die Notwendigkeit der Bodenreform hatte und das auch nicht unausgesprochen ließ.

Der 3. Band des grundlegenden Werkes „Das Kapital“, der erst nach dem Tode des Verfassers unvollendet erschien und viel zu wenig gekannt ist, enthält eine ausführliche Schilderung und Bekämpfung der Grundrente. Ich zitiere nur zwei Aussätze: „Das Monopol des Grundbesitzes ist die fortwährende Grundlage der kapitalistischen Produktion“, d. h. der Ausbeutung des Arbeiters durch den Unternehmer im Lohnverhältnis (mittels des „Mehrwertes“). „Die Höhe der Bodenrente entwickelt sich im Fortgang der gesellschaftlichen Entwicklung als Resultat der gesellschaftlichen Gesamtarbeit.“

Damit wird den zwei entscheidenden Lehren der Bodenreform zugestimmt: 1. Die Grundrente, das heißt die Rente, die jemand nur auf Grund seines privaten Eigentumsrechtes an einem Stücke der Mutter Erde bezieht, wird von der Gesamtheit geschaffen. Soweit sie überhaupt zugelassen werden muß oder soll, darf sie nicht dem einzelnen, zufälligen Besitzer, sondern nur der Gesamtheit zugute kommen. 2. Die Ausbeutung eines Menschen durch den anderen beruht auf dem Bodenmonopol; sie erhält, wenn jeder, der arbeiten mag, freien Zugang zu Bodenbesitz hat. Diesen zweiten Sach hat Marx ausführlich begründet im Schlusskapitel des ersten Bandes seines „Kapitals“, in dem er den Unterschied zwischen „übervölkertem“ alten Kulturlande und jungem Koloniallande schildert. Dort finden sich Sätze, wie: „Die Expropriation der Volksmasse von Grund und Boden bildet die Grundlage der kapitalistischen Produktionsweise. Das Wesen einer freien Kolonie besteht darin, daß die Masse des Bodens noch Volkseigentum ist und jeder Ansiedler daher einen Teil davon in sein Privateigentum und individuelles Produktionsmittel verwandeln kann, ohne den späteren Ansiedler an derselben Operation zu verhindern.“ Der Lohnarbeiter von heute wird morgen unabhängiger selbstwirtschaftender Bauer oder Handwerker. Er verschwindet vom Arbeitsmarkt... Diese beständige Verwandlung der Lohnarbeiter in unabhängige Produzenten, die statt für das Kapital für sich selbst arbeiten, wirkt... auf die Zustände des Arbeitsmarktes zurück. Nicht nur bleibt der Ausbeutungsgrad des Lohnarbeiters niedrig. Der letztere verliert oberdrein

mit dem Abhängigkeitsverhältnis auch das Abhängigkeitsgefühl vom Kapitalisten.

Diese Stellen sind besonders bedeutsam, weil aus ihnen klar hervorgeht, daß Karl Marx zur Bezeichnung des Bodenmonopols, das nach einem Briefe vom 5. September 1875 „so gar die Basis des Kapitalismus ist“, nicht die Verstaatung des gesamten Bodens für erforderlich hält. Es genügt, wenn jeder Zugang zum Boden hat, damit er seinen eigenen Lebensbedarf durch Arbeit auf und mit diesem Boden, anstatt durch Lohnarbeit, erwerben kann. Das selbständige Kleinbauernum steht nicht im Widerspruch zur Bodenreform. Gebrochen werden muß nur der Großbesitz am Boden, der zum Lohnverhältnis führt, der vielen den Zugang zu Land sperrt.

Ein verdächtiger Arbeitsnachweis.

Die Arbeitsgemeinschaft ehemaliger Frontsoldaten, Sitz Potsdam, vermittelte vor kurzer Zeit 23 Arbeitern nach Hohenerleden zur Dienstleistung bei Herrn v. Krosigk. An Lohn wird den Leuten pro Stunde 15 Mk. (fünfzehn Mark) und Bekleidung gewährt. Nach Angabe der Arbeiter ist ihnen durch die Arbeitsgemeinschaft jede politische Befähigung verboten. Außerdem wird von jedem eine Kaufsumme von 1000 Mk. abgefordert, die bereits von drei Mann entrichtet ist, verlangt. In Anbetracht der geschilderten Umstände wandten sich die Arbeiter an den Fabrikarbeiterverband, dessen Ortsverwaltung sofort eingriff. — Nachfolgend bringen wir den famosen Arbeitsvertrag zum Abruck, den die Arbeiter eingehen müssen und der sie einzufangen zu Holzen macht:

Vertrag mit Arbeitnehmer.

Die Arbeitsgemeinschaft ehemaliger Soldaten, e. G. m. b. H. in Potsdam schließt mit endunterzeichneten Arbeitern folgenden Vertrag:

Die Arbeiter erhalten auf dem Gute Hohenerleden (Trocken-Darre) Arbeit. Sie verpflichten sich, jede Arbeit zu verrichten und diese mit allen Kräften gewissenhaft und ordentlich auszuführen, dem Kolonieführer sowie seinem Vertreter und der Güterverwaltung unbedingten Gehorsam zu leisten und die ihnen gegen Quittung übergebenen Gegenstände sachgemäß zu behandeln und für Beschädigung und Verlust aufzukommen.

Sie erhalten hierfür Lohn, Depesche, freie Verpflegung und Unterkunft.

Lohn bei ortsüblicher Arbeitszeit. Arbeiter: 20. Pro Stunde 15.— Mk. pro Überstunde 15.— Mk. Akkordlohn bedarf besonderer Vereinbarung mit der Güterverwaltung.

Depesche. Pro Kopf wöchentlich: 7 Pfund Brot, 1 Pfund Saft oder Mus, ½ Pfund Speck, ¼ Pfund Wurst, ½ Pfund Seife oder Butter; Feuerung und Beleuchtung nach Bedarf.

Freie Verpflegung. Kaffee, Mittagstisch (warm), Abendbrot (warm).

Unterkunftung. Unterbringung erfolgt gemeinsam in mehreren Räumen. Es erhält ein jeder: eine Bettstelle mit Stoßsack, Kopfkissen und zwei Decken, ein Waschbecken, einen Teller, ein Messer, eine Gabel, einen Löffel, einen Becher oder ein Trinkglas; zu mehreren: einen Tisch, einen Eimer, einen Kleiderriegel oder Schrank, eine Wasserkanne; gemeinsam: ein Bett, einen Feuerhaken, eine Feuerhütte, einen Beisen, eine Müllschaukel, die nötigen Koch- und Waschgeräte.

Die Anteile an der Krankenkasse (1/2), Invalidenversicherung (1/2) sowie die gesetzliche Lohnsteuer werden von dem Lohn in Abzug gebracht. Das Leben der Männer usw. besorgt die Güterverwaltung.

Die Güterverwaltung stellt, falls der Gutshof weiter als zwei Kilometer von der Station entfernt ist, Wagen zum Transport des Gepäcks, desgleichen bei schwerer Erkrankung sowie Unglücksfällen zur Fahrt zum Krankenhaus oder Arzt.

Die Reisekosten zum Antritt der Arbeit — Personenzug 1. Klasse — sind von der Güterverwaltung zu tragen. Die Rückfahrt wird Ihnen von Seiten des Gutes nach Beendigung der Arbeit, des Streiks oder nach ordnungsmäßiger Arbeitszeit vergütet. Falls der Arbeitnehmer vor Beendigung einer dreimonatigen Beschäftigung die Arbeitsstelle verlässt, ist die Güterverwaltung berechtigt, das Reisegeld für die Hinreise von der Kaufsumme in Abzug zu bringen. — Geisteskranken Personen dürfen nicht eingestellt werden. Wird solche Krankheit festgestellt, so vergeben sich dieselben aller Rechte auf Rückstellung der Fahrkosten usw. Reisekosten gelten nicht als Arbeitsfrage.

Die Lohnberechnung und Lohnanzahlung erfolgt durch die Güterverwaltung. Das Leben der Männer usw. ist Sache der Güterverwaltung.

Die Güterverwaltung ist berechtigt, bis 10 Prozent vom Lohn bis zu einer Gesamthöhe von 150.— Mk. von jedem Arbeiter als Kaufsumme einzubehalten. Diese Kaufsumme ist der ordnungsmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses nach Rückgabe des empfangenen Et. Arbeits- und Wohngelds restlos an den Arbeiter zurückzuzahlen.

Alle Klagen, Wünsche usw. sind dem Kolonieführer mitzuteilen, der das Wettire veranlaßt.

Auslösen einer einzelnen Arbeit aus der Arbeitskolonne erfolgt mit gesetzlicher Kündigungsfrist durch die Güterverwaltung, die hierbei für genaueste Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen haftet.

Wiederholter Ungehorsam gegen den Kolonieführer oder die Güterverwaltung und Befähigung als Agitator für politische Parteien, Beteiligung an anderen Landarbeiterorganisationen, Arbeitsverweigerung, Missbringen von Waffen sowie Dienststahl, grobe Ungehörigkeit und dergleichen schwere Fälle berechtigen die Güterverwaltung, den Laster auf der Stelle zu entlassen.

Die Arbeitsgemeinschaft nimmt den Leuten keine Papiere ab und kommt für auf dem Gute oder auf dem Transport verloren gegangene Papiere nicht auf.

Potsdam, den 25. September 1922.

Den Vorgängen wird weiter die größte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Den anhaltischen Behörden, besonders der Kreisdirektion Verarbeit, empfehlen wir, sich eingehend nach der Tätigkeit des nationalen Arbeitsmarktes der Arbeitsgemeinschaft ehemaliger Frontsoldaten zu erkundigen, da doch alle Organisationen der Frontsoldaten verboten und die Arbeitsgemeinschaften freigesetzt, Müller usw. bei der Arbeiterschaft noch zu sehr guter Erinnerung sind.

Der Proletarier, den 25. September 1922.

Skandalöse Unternehmerpraktiken.

Die Fleischkonservenfabrik von August Gerhard Berger, wo für die Befreiung die Lohn- und Arbeitsbedingungen tatsächlich geregelt sind, glaubte ihren Arbeitern Lohn und Leben — nicht nach oben, sondern nach unten — zahlen zu können. Bei einem tariflichen Stundenlohn von 95 Mk. z. B. zahlte sie nur 56 Mk. pro Stunde. Die Kolleginnen beauftragten die Verdarsleitung mit der Klage beim Gewerbericht. Die Firma begründet ihr Vorzehen darin, daß für nicht voll leistungsfähige Arbeitnehmer und Arbeitserinneren im Einverständnis mit der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft der Lohn besonders geregelt werden kann. Dieses Urteil zu. Sie folgert dann weiter, daß wenn eine Ar-

beförderin einen Rollmops am Tage weniger herstellt als eine andere Arbeiterin, die erste bereits nicht voll leistungsfähig ist. Den Betriebsrat hat sie überhaupt nicht darum gefragt. Es handelt sich im ganzen um 11 Arbeiterinnen, die für 91½ Stunden zusammen 35 737,50 Mk. zu wenig erhalten. Kurz vor Beginn der Gerichtsverhandlung landete die Firma die Buchhalterin mit einem Schreiben an das Gewerbericht, in dem sie mitteilte, daß sie sich im Recht befände. Aber wegen der unruhigen Scherereien wolle sie die 35 737,50 Mk. zahlen. Die Auszahlung ist bereits erfolgt. — Wo blieben unsere Kollegen heute ohne Tarifvertrag, geschweige ohne Organisation?

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Für den Achtstundentag.

Die Sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat zur Frage der Produktionsförderung und des Achtstundentages nach eingehender Beratung und in Übereinstimmung mit dem ADGB, der AfA und dem Deutschen Beamtenbund folgenden Beschluß gefasst:

„Ohne eine aktive Währungspolitik, die der weiteren Geldentwertung und Teuerung Einhalt gebietet, ist der gegenwärtigen Notlage des deutschen Volkes nicht zu steuern. Die Stabilisierung der Mark ist die dringlichste und erste Aufgabe einer Politik, deren Ziel die Behebung dieser Notlage ist. Der Versuch, durch Verlängerung der Arbeitszeit unter Zurückstellung der Stabilisierung der Mark eine Produktionssteigerung herbeizuführen, muß abgelehnt werden. Jede Produktionssteigerung ist bei fortbestehender Währungszerrüttung gehemmt. Denn solange der Verdienst der Arbeiter durch den Währungsrückgang von Woche zu Woche geschmälert wird, bleibt bei der Arbeiterklasse ein fortwährendes Gefühl starker Benruhigung, so daß sie nicht zu der sonst möglichen Steigerung der Intensität ihrer Arbeit gelangen kann.“

Unter grundsätzlicher Bevorzugung dieses Standpunktes hält die USPD nach wie vor an dem alten sozialistischen Grundsatz fest, daß die Arbeiterklasse alles Interesse an einer wirklichen rationellen Ausgestaltung und Vermehrung der Produktion hat.

Die bisher vorgenommenen Untersuchungen über die Steigerung der Arbeitsleistung haben erwiesen, daß trotz der Ungunst der Verhältnisse in einem Teil der Industrie die Arbeitsleistung der Vorkriegszeit wieder erreicht, in einem anderen Teil bereits erheblich überschritten ist. Sie haben aber auch weiter ergeben, daß in einigen Betrieben, in denen der frühere Wirkungsgrad noch nicht wieder erreicht ist, Mängel technischer Art die Hauptursache waren.

Während die deutschen Unternehmen in der Vorkriegszeit zur Erhaltung ihrer Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt genötigt waren, einen wesentlichen Teil der erzielten Produktionsgewinne zur steten technischen Verbesserung und Ausgestaltung ihrer Betriebe abzuzweigen, enthebt die fortgeführte Geldentwertung durch Auschaltung der Konkurrenz und durch monopolistische Preisgestaltung die Produzenten heute von dem Zwange, in gleichem Maße wie früher ihre Aufmerksamkeit und ihre Mittel dem technischen Ausbau der Betriebe zuzuwenden. Dazu kommt die erhebliche Verschlechterung des Verhältnisses der produktiven zu den unproduktiven Leistungen der Volkswirtschaft, insbesondere durch übermäßige Ausdehnung des Zwischenhandels, der Spekulation und übermäßige Verwaltungsschäden und -kosten.

Mit aller Entschiedenheit lehnt die USPD jede Verlängerung der gesetzlichen achtständigen Arbeitszeit ab. Gesetzliche Ausnahmen können nur in den Fällen höherer Gewalt zugelassen werden. Sonst kann die Leistung von Überstunden nur von Fall zu Fall, zeitlich begrenzt und nur durch kollektive Vereinbarung mit den zuständigen Gewerkschaften erfolgen.

Da Produktionsprozeß und Staatsverwaltung innere Zusammenhänge aufweisen, kann auch für die Steigerung der Arbeitsintensität in den Staatsbetrieben nur die grundsätzliche Anwendung vorstehender Richtlinien in Frage kommen.

Eine wirkliche Gefügung der Wirtschaft erfordert die Anerkennung des Grundsatzes, daß die Gesamtinteressen den Einzelinteressen vorzugehen haben und daß die Arbeitnehmer als gleichberechtigte Faktoren der Wirtschaft anerkannt werden.

Zerstört die Gewerkschaften!

Der kommunistische Gewerkschafter, ein Organ zur Verbreitung der Einheitsfront, bringt in seiner Nr. 81 vom 18. November 1922 einen Artikel aus der Feder von Andres Am (Moskau) über Die Auslöser des zweiten Kongresses der RCG. Daß die deutschen Kommunisten ihre Meinung und Urteil über gewerkschaftliche Fragen aus Russland beziehen müssen, ist recht nachvolliegend. Ein empfohlener offizieller Bericht der RCG-Kongress ist ebenfalls aus Russland beziehen müssen, ist recht nachvolliegend. Ein empfohlener offizieller Bericht der RCG-Kongress ist ebenfalls aus Russland beziehen müssen, ist recht nachvolliegend. Ein empfohlener offizieller Bericht der RCG-Kongress ist ebenfalls aus Russland beziehen müssen, ist recht nachvolliegend.

Die Offenheit der Reformisten gegen uns hat einen außergewöhnlichen Umschlag angenommen, daß der zweite Weltkongress wohl oder übel eine klare und scharfe Kampffront für die kommenden Monate aufstellen will. Uns ist die gewerkschaftliche Einheit zwar sehr und heilig, aber deswegen noch lange kein unter allen Umständen unaufzufindbar. Tatsächlich. Der russische Allgemeine Gewerkschaftsbund hat auf einem jüngsten Kongress den Beschuß gefasst, dem Zwölften Weltkongress der RCG den Vorschlag auf Schaffung revolutionärer internationale Tarif- oder Industrieföderationen zu unterbreiten. Die russischen Gewerkschaften, die bereits jetzt große Anstrengungen gemacht haben, um in die internationales Föderationen aufgenommen zu werden, aber jedesmal drücklich abgewiesen werden, wollen sich nicht länger isolieren lassen.

Zweiterlei ist an diesen Ausführungen bemerkenswert: die Tatsache, daß die Russen den Zeitpunkt für gekommen erachten, offen die Fortsetzung der Gewerkschaften in allen Ländern zu fordern und zu fordern, und die Russen in den der Moskauer Internationale aufgeschlossenen Tarifverbänden keine Aufnahme gefordert haben. Man sollte sich die russische Widerstand vor. Die russischen Gewerkschaften sind Mitglied der Moskauer Gewerkschaftsinternationale. Sie wollen zugleich Mitglied der internationalen Tarifverbände werden, die der Moskauer Internationale angehören. Sind nun die Moskauer nicht oder halten sie die Moskauer für nicht? Ja der Hoffnung stellen wir fest: die Kommunisten sprechen jetzt offen aus, was sie aus faktischen Gründen seit Jahren verbieten oder bestreiten, sie wollen die Gewerkschaften zerstören.

Aus der Industrie

Nahrungsmittel-Industrie

